

WIEN, 1976 03 26
I, RATHAUS, 1082 WIEN

Herrn
Landtagsabgeordneten
Dr. Erwin Hirnschall

Pr. 2.15 / LF 76

Rathaus
1082 Wien
=====

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter!

In der Sitzung des Wiener Landtages vom 27. Februar 1976 wurde von Ihnen und den Landtagsabgeordneten Kmpl.R. Krenn und Dkfm.Bauer an mich folgende Anfrage gerichtet:

"Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21.1.1975 über die Einführung des Zeitkartenparkometersystems auf Grund des Wiener Parkometergesetzes sieht in § 2 Abs. 2 die Möglichkeit der Verwendung mehrerer Parkscheine vor, wobei dann auf jedem Parkschein die der Ankunftszeit entsprechenden Daten anzukreuzen sind. Diese Bestimmung hat Pressemeldungen zufolge zu einer Rechtsunsicherheit geführt; so werden Organmandate verhängt, wenn bei Verwendung mehrerer Parkscheine auf dem ersten die Ankunftszeit und auf den folgenden die Ablaufzeit der Parkdauer des vorhergehenden Scheines als fiktive neuerliche Ankunftszeit (ohne 1 1/2 Stunden dabei zu überschreiten) eingetragen wird. Da dies aber häufig vorkommt und nach dem Verordnungstext und insbesondere nach dem natürlichen Verstand als richtig erschiene, richten die gefertigten Abgeordneten an den Herrn amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe II, Hans Mayr, gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, eine entsprechende Novellierung der bezeichneten Verordnung zu veranlassen, damit bei der Ver-

wendung mehrerer Parkscheine in der vorhin bezeichneten Weise Strafverfügungen künftig ausgeschlossen sind?"

In Beantwortung dieser Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. Jänner 1975 über die Einführung des Zeitkarten-Parkometersystem, LGBL. Nr. 5/1975, lautet:

"Die Entwertung des Parkscheines hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginnes der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute, Jahr) zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die der Ankunftszeit entsprechenden Daten anzukreuzen."

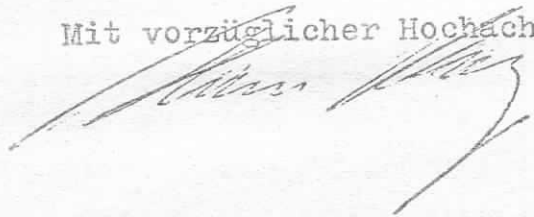
Der 2. Satz des § 2 Abs. 2 gibt daher eindeutig Auskunft, daß bei Verwendung mehrerer Parkscheine die Ankunftszeit anzukreuzen ist. Der Begriff "Fiktive neuerliche Ankunftszeit", wie er in der Anfrage verwendet wird, findet in der eindeutigen und klaren Bestimmung des § 2 Abs. 2 keine Deckung. Als Ankunftszeit ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch immer jene Zeit zu verstehen, zu der das Fahrzeug nach Beendigung einer Bewegung zum Stillstand kommt. Somit erscheint genügend klargestellt, daß bei Verwendung mehrerer Parkscheine stets die gleiche Zeit zu markieren ist.

Grundsätzlich wäre die vorgeschlagene Form der Markierung ebenso möglich wie die in der Verordnung festgelegte. Die geltende Regelung hat den Vorteil, daß Irrtümer über die Geltungsdauer des "ersten" Parkscheines nicht zu einer unrichtigen Entwertung des "zweiten" Parkscheines führen können. Weiters wird durch den geltenden Entwertungsmodus die Kontrolle durch die Straßenaufsichtsorgane erleichtert,

da ohne Rücksicht auf Anzahl und Art der verwendeten Parkscheine stets die gleiche Markierung vorhanden sein muß. Gegen einen Wechsel des Systems spricht aber vor allen Dingen daß die große Mehrzahl der Autofahrer sich mit der geltenden Bestimmung vertraut gemacht hat und eine Änderung Unsicherheit darüber entstehen ließe, welche Form der Entwertung nunmehr gültig sei. Eine Alternativlösung in der Form, daß beide Entwertungsarten gültig sind, ist aber nicht denkbar, da der Verordnungsgeber verhalten ist, eine eindeutige Lösung zu treffen.

Die von Ihnen angeregte Novellierung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. Jänner 1975 wird aus den vorerwähnten Gründen von mir nicht veranlaßt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in dark ink, appearing to be a stylized name, possibly "H. H. H.", written over the typed text "Mit vorzüglicher Hochachtung".